

# Pressemitteilung

Gemeinsamer Bundesausschuss gemäß § 91 SGB V



**Gemeinsamer  
Bundesausschuss**

**Der Vorsitzende**

## Versorgung von Früh- und Neugeborenen wird kontinuierlich verbessert

**Siegburg/Berlin, 19. Dezember 2008** – Die in Deutschland bereits auf hohem Niveau gesicherte Qualität der Versorgung von Früh- und Neugeborenen in Krankenhäusern wird kontinuierlich verbessert. Dies beschloss der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) am Donnerstag in Berlin. Eine entsprechende Vereinbarung, die die Qualitätsanforderungen an die Krankenhäuser verbindlich regelt, wurde überarbeitet und ergänzt.

Neu in der Vereinbarung ist die Einführung einer Regelmäßigkeitszahl von 12 Behandlungen von Früh- und Neugeborenen pro Jahr. Damit wird sicher gestellt, dass Kliniken, die nur gelegentlich Früh- und Neugeborene versorgen, künftig nicht mehr an der Versorgung teilnehmen können. Als weitere Ergänzung der Vereinbarung zur Qualitätssicherung ist die Veröffentlichung von Ergebnisdaten einschließlich Sterblichkeitsraten der Krankenhäuser beschlossen worden. Damit wird die Informationsgrundlage für betroffene Frauen und einweisende Ärztinnen und Ärzten, die ein geeignetes Krankenhaus auswählen möchten, erheblich erweitert.

Der Beschluss des G-BA sieht darüberhinaus vor, die Qualitätssicherung der Versorgung von Früh- und Neugeborenen auch künftig weiter zu verbessern. Im Laufe des Jahres 2009 wird zunächst die Mutterschaftsrichtlinie mit dem Ziel überprüft, eine Risikoschwangerschaft genauer zu definieren. Betroffene Frauen, bei denen eine Frühgeburt absehbar ist, sollten dann noch zielgerichteter dahingehend beraten werden, rechtzeitig ein auf die Geburt von Früh- und Neugeborenen spezialisiertes Zentrum aufzusuchen. Innerhalb des nächsten Jahres soll zudem geprüft werden, ob und gegebenenfalls welche weitere Maßnahmen der Qualitätssicherung einschließlich der Einführung einer Mindestmenge folgen werden.

Der G-BA hat den Auftrag, Maßnahmen der Qualitätssicherung bei zugelassenen Krankenhäusern zu beschließen (§ 137 SGB V). Hierzu können Mindestanforderungen an die Strukturqualität von Krankenhäusern festgelegt werden, die erfüllt sein müssen, damit diese bestimmte Leistungen weiterhin anbieten dürfen (§ 137 SGB V Satz 3 Nr. 2). Die entsprechenden Beschlüsse des G-BA sind verbindlich.

Die Vereinbarung über Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Versorgung von Früh- und Neugeborenen sowie die dazugehörige Anlage 1 werden auf folgender Internetseite veröffentlicht:

<http://www.g-ba.de/informationen/beschluesse/zur-richtlinie/41/>

**Stabsbereich Öffentlichkeitsarbeit und  
Kommunikation**  
Kristine Reis-Steinert

**Telefon:**  
02241-9388-30

**Telefax:**  
02241-9388-35

**E-Mail:**  
kristine.reis-steinert@g-ba.de

**Internet:**  
www.g-ba.de



Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) ist das oberste Beschlussgremium der gemeinsamen Selbstverwaltung der Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Krankenhäuser und Krankenkassen in Deutschland. Er bestimmt in Form von Richtlinien den Leistungskatalog der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) für etwa 70 Millionen Versicherte. Der G-BA legt fest, welche Leistungen der medizinischen Versorgung von der GKV übernommen werden. Rechtsgrundlage für die Arbeit des G-BA ist das fünfte Buch des Sozialgesetzbuches (SGB V).

Den gesundheitspolitischen Rahmen der medizinischen Versorgung in Deutschland gibt das Parlament durch Gesetze vor. Aufgabe des G-BA ist es, innerhalb dieses Rahmens einheitliche Vorgaben für die konkrete Umsetzung in der Praxis zu beschließen. Die von ihm beschlossenen Richtlinien haben den Charakter untergesetzlicher Normen und sind für alle Akteure der GKV bindend.

Bei seinen Entscheidungen berücksichtigt der G-BA den aktuellen Stand der medizinischen Erkenntnisse und untersucht den diagnostischen oder therapeutischen Nutzen, die medizinische Notwendigkeit und die Wirtschaftlichkeit einer Leistung aus dem Pflichtkatalog der Krankenkassen. Zudem hat der G-BA weitere wichtige Aufgaben im Bereich des Qualitätsmanagements und der Qualitätssicherung in der ambulanten und stationären Versorgung.

Weitere Informationen unter [www.g-ba.de](http://www.g-ba.de)